

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Radolfzell

Der Jugendgemeinderat Radolfzell hat sich aufgrund des § 15 der Satzung über den Jugendgemeinderat in der derzeit geltenden Fassung selbst die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Zusammensetzung, Ämter

- (1) Nach einer Wahl, wählt der Jugendgemeinderat spätestens in seiner dritten Sitzung:
- einen Vorsitzenden, der automatisch Sitzungsvertreter im Präventionsrat ist
 - mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Sitzungsvertreter für den Gemeinderat
 - einen stellvertretenden Sitzungsvertreter
 - einen Sitzungsvertreter für die Sitzungen des Jugend und Sozialausschusses
 - sowie dessen Stellvertreter
 - einen Sitzungsvertreter für alle weiteren Ausschüsse, in denen jugendrelevanten Themen besprochen werden
 - sowie dessen Sitzungsvertreter

(2) Der Jugendgemeinderat kann für seine Arbeit themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, zu welchen auch jugendliche Nicht-Mitglieder eingeladen werden können.

3) Als Sitzungsvertreter für den Gemeinderat oder einen seiner Ausschüsse kann im Einzelfall ein anderes Mitglied des Jugendgemeinderates als der ständige Sitzungsvertreter bestimmt werden.

§ 2 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat schriftlich mit angemessener Frist ein, legt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzungen.

(2) Er ist primärer Ansprechpartner für die Stadt und für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. Der Vorsitzende hat nach außen keine Entscheidungskompetenz, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderates hinausgeht. Er repräsentiert den Jugendgemeinderat.

(3) Er handhabt bei den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Geschäftsverlauf

Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Über einen Antrag zur Tagesordnung eines Mitglieds des Jugendgemeinderates hat der Vorsitzende eine Abstimmung herbeizuführen. Hierzu ist Beschlussfähigkeit erforderlich.

§ 4 Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Mitglied des Jugendgemeinderates unentschuldigt (d.h. ohne vorherige ausreichende Entschuldigung) zum wiederholten Mal, verfährt der Jugendgemeinderat nach § 3 der Satzung über den Jugendgemeinderat.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Jugendgemeinderäte beanspruchen ab 01.01.2014 eine Entschädigung pro Sitzung in Höhe von jeweils 30,00 €.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit. Der Änderungsantrag muss bereits in der Einladung allen Mitgliedern des Jugendgemeinderates bekannt gegeben worden sein.

Radolfzell, den 14.11.2013

gez. Tabea Ehinger
Vorsitzende des Jugendgemeinderats